

Auszug: Neuregelung der Einwilligung zur
Impfung bei unter 18-Jährigen

IMPULS

Das unabhängige Magazin für selbstverantwortete Gesundheit

Gesundheit | Impfen | Naturheilkunde | Medizin | Ernährung | ...

System-Relevanz
Teil 1 Fakten, Argumente, Aufklärung
Teil 2 Vorsorge, Alternativen, Ganzheitlich

mail@impuls-magazin.info | www.impuls-magazin.info

Libertarian AG/Netzwerk Impfscheid

Neuregelung der Einwilligung zur Impfung bei unter 18-Jährigen

von Daniel Trappitsch

Der folgende Ausschnitt aus dem Merkblatt „Informationen zur COVID-19-Impfung“ des „Bundesamts für Gesundheit“ (BAG) vom 5.5.2021 erregt derzeit die Gemüter in den sozialen Medien:

Als Regel wird davon ausgegangen, dass eine echte Zustimmung bis 10 Jahre unmöglich erscheint. Zwischen 10-15 Jahren kann ihnen die Fähigkeit nach und nach zugestanden werden und ab 15 Jahren kann die Urteilsfähigkeit vermutet werden, wobei zu prüfen ist, ob dieser Vermutung nichts entgegensteht. Folglich ergibt sich daraus: Erst wenn ein Kind oder ein Jugendlicher urteilsunfähig ist, haben die Inhaber der elterlichen Gewalt die Zustimmung zur Impfung zu geben. Allgemein kann deshalb im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung davon ausgegangen werden, dass Jugendliche im Alter von 16 Jahren als urteilsfähig zu betrachten sind. Für die Impfung von 16-18-Jährigen braucht es demnach keine Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Selbst wenn die zu impfende Person unter 16-jährig ist, kann sie unabhängig vom Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten einer Impfung zustimmen, sofern sie als urteilsfähig gilt.

Die Änderungen bezüglich der Impfeinwilligung bei unmündigen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren durch die BAG-Juristen sind in höchstem Maße lebensfremd. Darin zeigt sich deutlich die Gesinnung und die Abhängigkeit des BAG.

Der Begriff urteilsfähig bedeutet, dass der Betreffende die Tragweite einer Entscheidung – in diesem Fall für oder gegen eine COVID-19-Impfung – erfassen kann. Das heißt, dass er in der Lage ist, den potenziellen Nutzen dieser Impfung gegenüber einem potenziellen gesundheitlichen Schaden abzuwägen.

Um sich dazu eine unabhängige und fundierte Meinung bilden zu können, reicht es nicht, die einseitige und überwiegend positive Darstellung der Medien oder des Arztes zu kennen, man muss auch über die Argumente und die Fakten, die eindeutig gegen diese Impfungen sprechen, informiert sein.

Das ist jedoch insbesondere bei COVID-19-Impfungen für ein Kind oder einen Jugendlichen so gut wie unmöglich, zumal auch die meisten Erwachsenen damit überfordert sind.

So wird die Urteilsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen künftig eingeschätzt:

- unter 10 Jahren: nicht urteilsfähig
- 10 bis 15 Jahre: Urteilsfähigkeit wachsend
- ab 15 Jahre: Urteilsfähigkeit vermutet
- ab 16 Jahren: urteilsfähig

Bisher galt folgende gesetzliche Regelung: Eine Person unter 10 Jahre ist nicht urteilsfähig, daher kann sie nicht allein einer Impfung zustimmen, das kann eine Person erst ab 16 Jahren. Bei Personen im Alter zwischen 10 und 16 war in den meisten Fällen die Einwilligung der Eltern erforderlich.

Jetzt kann der Arzt Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren auch bei Abwesenheit ihrer Eltern nach eigenem Gutdünken und aufgrund seiner – meist einseitigen – Kenntnisse aufklären und sie nach deren Zustimmung auch ohne die Einwilligung ihrer Eltern impfen. Dies bedeutet eine Entmündigung der Eltern.

Nur wenn die Eltern beweisen können, dass ihr Kind bezüglich der Impfungen nicht urteilsfähig ist, darf der Arzt es nicht impfen. Können sie dies nicht, kann der Arzt davon ausgehen, dass ein Kind ab 10 Jahren urteilsfähig ist. In diesem Fall wäre eine Impfung nicht rechtswidrig und damit auch nicht strafbar, vorausgesetzt, das Kind hat der Impfung zugestimmt.

Fazit:

Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind unter 16 Jahren geimpft wird, sollten dies im Vorfeld ihrem Arzt sowie der Schule mitteilen und ihrem Kind sagen: „Wenn dich ein Arzt impfen will, dann sag ihm klar und bestimmt, dass du das nicht willst. Danach darf dich der Arzt nicht impfen.“

Die Änderung der Rechtspraxis bedeutet eine Beweislastumkehr. Hat der Arzt ein Kind ohne Einwilligung von dessen Eltern geimpft, muss jetzt nicht er beweisen, dass dieses Kind nicht urteilsfähig war, vielmehr müssen das die Eltern. Dies dürfte ihnen meist schwerfallen oder gar nicht möglich sein.

Fragen zur Einschätzung der Urteilsfähigkeit einer Person im Zusammenhang mit mRNA-COVID-19-Impfungen

Die Einwilligung einer Person zu einer COVID-19-Impfung ist nur dann rechtswirksam, wenn deren Urteilsfähigkeit sowie deren diesbezüglicher Kenntnisstand ausreichend hoch ist. Zur Abklärung sollte sie die folgenden Fragen detailliert beantworten können:

- Was bedeutet mRNA?
- Wie ist die Wirkungsweise von COVID-19-Impfungen in der Theorie?
- Welche Nebenwirkungen und Spätfolgen könnten aufgrund einer COVID-19-Impfung auftreten?
- Wie groß ist die Schutzwirkung und wie lange besteht sie voraussichtlich?

- Wie unterscheiden sich COVID-19-Impfstoffe von herkömmlichen Impfstoffen?
- Wie lange wurden herkömmliche Impfstoffe im Durchschnitt getestet und wie lange COVID-19-Impfstoffe?
- Wie fielen die Resultate der randomisierten doppelverblindeten Placebostudien aus?
- Schützen COVID-19-Impfungen auch gegen mutierte Coronaviren?
- Welche Alternativen gibt es zu diesen Impfungen?
- Wer haftet im Falle eines Gesundheitsschadens?

Da das „Bundesamt für Gesundheit“ (BAG) davon ausgeht, dass Kinder ab 10 Jahren bezüglich COVID-19-Impfungen urteilsfähig sein könnten, sind die obigen Fragen auch diesen Kindern zu stellen.

Kann eine oder mehrere Fragen nicht oder nicht umfassend beantwortet werden, ist deren Urteilsfähigkeit hinsichtlich dieser Impfungen nicht oder noch nicht gegeben. COVID-19-Impfungen bei Kindern oder Jugendlichen im Alter zwischen 10 bis 16 Jahren wären dann ohne Einwilligung ihrer Eltern rechtswidrig.

Auch Impfähzte sollten in der Lage sein, diese Fragen korrekt zu beantworten. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass sie meist nur einseitig über mRNA-COVID-19-Impfungen informiert sind und in diesem Fall auch nicht rechtskonform aufklären können. Der Arzt ist übrigens nach wie vor verpflichtet, den Inhalt seiner Aufklärungsgespräche stichwortartig im Patientendossier zu erfassen.

Eltern ist dringend zu empfehlen, ihrem Hausarzt, dem Schularzt sowie der Schule Bescheid zu geben, dass keine Impfungen ohne ihre Einwilligung an ihrem Kind durchgeführt werden dürfen, auch dann nicht, wenn der Arzt von einer hypothetischen Einwilligung des betreffenden Kindes ausgeht. Außerdem sollten Eltern darauf bestehen, bei allen Aufklärungsgesprächen dabei zu sein.

Dazu liegt ein Formular vor, welches Sie hier herunterladen können:

<https://impfentscheid.ch/nutzliche-formulare>

Das IMPULS Magazin erscheint 4 mal jährlich, auch im Abo erhältlich.

Weitere Infos: www.impuls-magazin.info